

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund des Art. 28. Abs. 1 mit 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 - Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Königsbrunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführte Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsbrunn, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Königsbrunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr ge-hören, z. B. Beseitigung von Ölspuren, Auspumpen von Kellern und Baugruben (ausgenommen Einsätze bedingt durch Grundwasserhochstand), Aufräumungs-arbeiten nach Abschluss von kostenfreien Pflichteinsätzen, sonstige Arbeitsein-sätze der Drehleiter, Kleintierhilfe u. ä.
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.



3. I	_eistungen	der Schlauch-	und Atemsch	nutzwerkstatt.
------	------------	---------------	-------------	----------------

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschal-sätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 - Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Haftung

Die Stadt Königsbrunn und ihre Freiwillige Feuerwehr sowie ihre Bediensteten und Mit-glieder haften für Schadensfälle, die bei der Ausführung eines kostenersatzpflichtigen Einsatzes entstehen nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.



§ 4 - Fälligkeit				
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.				
§ 5 - In-Kraft-Treten				
(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.				
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königsbrunn (Feuerwehraufwendungs- und Gebührensatzung) vom 12.02.2014 außer Kraft.				
Königsbrunn, 05.07.2017				
Stadt Königsbrunn				
Franz Feigl				
1. Bürgermeister				